



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8942-024127

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 11b Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass Nachzahlungen auf Steuern und Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung zum Fälligkeitszeitpunkt mit dem Einkommen des laufenden Monats verrechnet werden können.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass für Selbständige im Bürgergeldbezug nach § 11b Absatz 1 Satz 1 SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzugsfähig seien, die auf das laufende Einkommen entrichtet würden. Nachzahlungen, beispielsweise wenn Bürgergeldbeziehende erstmals ein steuer- und rentenversicherungspflichtiges Einkommen erzielen, könnten nicht in dem Monat berücksichtigt werden, in dem diese fällig werden. Anders als bei Selbständigen ohne Bürgergeldbezug, könne kein Vermögen aufgebaut werden, um diese Nachzahlungen aufzubringen. Zugleich werde der Gewinn auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet, sodass Selbständige im Bürgergeldbezug teilweise weniger Geld zur Verfügung hätten als andere Bürgergeldbeziehende. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass es bei saisonabhängigen Tätigkeiten dazu kommen könne, dass zunächst ein höheres Einkommen erzielt und eine entsprechende Steuererklärung eingereicht werde. Tatsächlich seien die Steuern dann zu einem späteren Zeitpunkt mit wenig Einkommen zu entrichten. Hierdurch würden selbständige Bürgergeldbeziehende in die Verschuldung getrieben.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 75 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Nachzahlungen für Steuern und Sozialversicherungsabgaben bei den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden können. Insbesondere können sie nicht als Absetzungsbetrag gemäß § 11b Absatz 1 Satz Nr. 1 SGB II berücksichtigt werden.

Nach § 11b Absatz 1 Satz 1 SGB II sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzugsfähig, die auf das laufende Einkommen (tatsächlich) entrichtet werden.

Nachforderungen, d. h. solche Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge, die nicht dem im Bedarfszeitraum bezogenen Einkommen zuzuordnen und dort fällig sind, können also nicht nach § 11b Absatz 1 Satz Nr. 1 SGB II abgesetzt werden. Hier handelt es sich um nachzuzahlende Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge, die ein Einkommen aus der Vergangenheit betreffen. Solche Nachzahlungen stehen sonstigen Schulden gleich, deren Tilgung nicht die Hilfebedürftigkeit zu begründen oder das Ausmaß bereits vorhandener Hilfebedürftigkeit zu erhöhen vermag.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass eine Berücksichtigung, wie sie mit der Eingabe gefordert wird, der Systematik der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuwiderlaufen würde. Denn bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende handelt es sich um eine steuerfinanzierte Leistung zur Sicherung des Existenzminimums. Dabei gilt das Gegenwärtigkeitsprinzip also die Beseitigung einer gegenwärtigen aktuellen Notlage. Deshalb werden einem Bedarf in einem Bedarfszeitraum, der als Kalendermonat definiert ist, die in diesem Bedarfszeitraum zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gegenübergestellt. Alle Einnahmen in Geld, die in einem Bedarfszeitraum zufließen,



werden ohne Ansehen von Herkunft und Rechtsnatur der Einnahme als leistungsmindernd berücksichtigt. Ausnahmen und Absetzbeträge sind in den §§ 11a und 11b SGB II geregelt.

Die Absetzung einer Steuerschuld oder von Nachforderungen der Sozialversicherung würde bedeuten, dass vom Einkommen zunächst die Zahlungsverpflichtungen bzw. Schulden erfüllt würden und lediglich das dann noch verbleibende Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts eingesetzt würde. Zu bedenken ist auch, dass eine Absetzung nur möglich wäre, wenn im Monat der Fälligkeit auch tatsächlich Einkommen erzielt wurde. Sofern eine Absetzung möglich wäre, würde das zu bewilligende Bürgergeld entsprechend höher ausfallen, sodass im Ergebnis die Schulden des Leistungsberechtigten aus Steuermitteln getilgt würden. Dies stünde im Widerspruch zu einem aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystem wie dem Bürgergeld.

Die Umsetzung der mit der Petition geforderten Berücksichtigung vergangener Zahlungsverpflichtung wäre nach Auffassung des Petitionsausschusses daher nicht sachgerecht. Der Ausschuss vermag sich deshalb nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.